

Entsendung aus dem EU-/EWR-Raum (ohne Rumänien, Bulgarien und Kroatien)

Entsendung von EU-/EWR-Bürgern - Entsendung von Rumänien, Bulgarien und Drittstaatsangehörigen - EU-Entsendebestätigung - Strafbestimmungen

Setzt ein Unternehmen ohne Betriebsitz in Österreich zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, insbesondere zur Erfüllung eines Werkvertrages, vorübergehend seine Mitarbeiter in Österreich ein, spricht man von Entsendung.

Entsendung von EU-/EWR-Bürgern außer Rumänen, Bulgaren und Kroaten

Entsendet ein Arbeitgeber mit Betriebsitz im EU-/EWR-Raum EU-/EWR-Bürger (ausgenommen Rumänen, Bulgaren und Kroaten) nach Österreich, sind keine arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen erforderlich.

Meldepflicht des ausländischen Arbeitgebers

Der ausländische Arbeitgeber hat aber

- die Entsendung spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und
- eine Abschrift der Meldung einem Beauftragten zu übergeben.

Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer zum Beauftragten bestellen und diesem die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den entsendeten Mitarbeitern übertragen. Bei dem beauftragten Arbeitnehmer handelt es sich meist um den Partieführer bzw. den Bauleiter.

Vorsicht!

Hat der Arbeitgeber dem Beauftragten vor Arbeitsaufnahme keine Abschrift der Meldung ausgehändigt, so hat der Beauftragte jene Meldung, die der Arbeitgeber hätte erstatten müssen, bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten.

Beispiel:

Ein slowakisches Unternehmen entsendet 5 Mitarbeiter mit slowakischer bzw. ungarischer Staatsbürgerschaft nach Österreich, um Parkettböden zu verlegen. Einer der 5 entsendeten Mitarbeiter ist der Partieführer. Er hat gegenüber seinen 4 anderen Kollegen Weisungsrechte des Arbeitgebers, die ihm vom Chef übertragen worden sind.

Dieser Partieführer ist in der Meldung gegenüber der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen als mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragter zu bezeichnen.

Pflichten des inländischen Auftraggebers

Sofern für die entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, sind

- Unterlagen über die Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherung (A1-Formular),
- die Abschrift der gegenüber der zentralen Koordinationsstelle erstatten Meldung, sowie
- Lohnunterlagen, aus denen die Höhe des Entgelts während der Dauer der Entsendung hervorgeht (z.B.: Arbeitsvertrag, Lohnauszeichnungen)

am Arbeits- bzw. Einsatzort im Inland bereitzuhalten.

Entsendung von Rumänen, Bulgaren, Kroaten und Drittstaatsangehörigen

Entsendet ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-/EWR-Raum (außer Rumänien, Bulgarien und Kroatien) Rumänen, Bulgaren, Kroaten oder Drittstaatsangehörige nach Österreich, ist eine EU-Entsendebestätigung durch den Arbeitgeber zu beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass die ausländischen Arbeitnehmer

- zur Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung nach Österreich hinaus zugelassen sind,
- sie beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind und
- die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Beispiel:

Ein österreichischer Industriebetrieb beauftragt eine deutsche Firma ohne inländischen Sitz mit der Installation einer Produktionsmaschine in Österreich durch russische Arbeitnehmer.

EU-Entsendebestätigung

Die Meldung der entsandten ausländischen Arbeitnehmer ist durch den Arbeitgeber an die "Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung beim Bundesministerium für Finanzen" zu erstatten.

Die Meldung muss enthalten:

- die Staatsbürgerschaft der entsandten Arbeitnehmer,
- die behördliche Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat des Arbeitgebers sowie
- die Aufenthaltsgenehmigung.

Die zentrale Koordinationsstelle hat die Meldung dem zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) zu übermitteln. Das AMS hat binnen 2 Wochen ab Einlangen der Meldung dem Arbeitgeber und dem österreichischen Auftraggeber die EU-Entsendebestätigung auszustellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen darf die Beschäftigung aber auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.

Strafbestimmungen

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen über die EU-Entsendebestätigung droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu €10.000,--.

Das Nichteinhalten der Meldebestimmungen oder das Nichtbereithalten der erforderlichen Unterlagen wie

- der Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung im Heimatland (Formular A1) oder
- der Abschrift der Meldung des ausländischen Dienstnehmers,

unterliegt Verwaltungsstrafen. Diese betragen bis zu €5.000,--, im Wiederholungsfall bis zu €10.000,--.